

VERTRAGS-GRUNDLAGE

1. Geltungsbereich und Einbeziehung weiterer Bestimmungen

DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG.

Bei Transporten und Dienstleistungen, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, gelten die AGB sowie die Haftungsinformation für die Möbelspedition gemäß § 451g HGB.

Im Bereich des Transportes von Gütern, die kein Umzugsgut i.S.d. §451 HGB sind, insbesondere bei der Durchführung von Neumöbeltransporten in der Neumöbellogistik sowie Möbeltransporten und Beiladungen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp, jeweils neuester Fassung. Zudem gelten insoweit auch die vereinbarten Vertragsgrundlagen Möbellogistik.

Für die Durchführung von Lagerleistungen gelten ergänzend die ALB (Allgemeine Lagerbedingungen) des deutschen Möbeltransports, jeweils neuester Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers finden keine Anwendung.

Die folgenden Vertragsgrundlagen Möbellogistik gelten ergänzend für jede Vereinbarung hinsichtlich der Durchführung von Neumöbeltransporten, Möbeltransporten und Beiladungen, sowohl als Teilladungs-, wie als Komplettladungsverkehre.

2. Umsatzsteuer

Alle Preise zzgl. gesetzl. USt. gem. dt. UStG.

3. Preisbindung

Eine Preisbindung gilt insoweit nur für alle von DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG zu beeinflussenden Preisbildungen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind hiervon Veränderungen von Steuern, Auslagen und Gebühren sowie nationale und internationale Abgaben. Alle vereinbarten Preise und Tarife geltend maximal ein Jahr ab Leistungsbeginn.

4. Tariftabelle

Die Frachtkosten werden je Entladestelle und je 0,1 m³ bzw. je 15 Kg berechnet, mindestens 1,0 m³ je Entladestelle. Als Abrechnungsbasis gilt jeweils das größere Maß (0,1 m³ entspricht 15 Kg). Maßgeblich ist immer das frachtpflichtige Gewicht bzw. das tatsächliche Volumen inkl. Verpackung. Der Versender verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Übermittlung der Frachtgewichte /-größen.

5. Maut

Straßennutzungsgebühren (Maut) werden je nach Frachtanteil und Aufwand zusätzlich berechnet. Die Anhebung der deutschen oder ausländischen (auch Transitland) Straßennutzungsgebühren führt zu einer verhältnismäßigen Anhebung des Frachttentgeltes.

6. Dieselaufschlag

Ab 1,40 EUR netto / Liter Diesel gem. veröffentlichter Index des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. erheben wir auf alle Transportentgelte einen Treibstoffzuschlag von 1,50 %; je weiteren Anstieg um 0,05 EUR netto / Liter Diesel erfolgt eine weitere Preisanpassung um 1,50 %.

7. Ort der Warenübernahme

Ist als Ort der Warenübernahme eine Dachser & Kolb Niederlassung definiert, so ist die Beförderung und Zustellung bis zu dieser Dachser & Kolb Niederlassung Sache des Versenders. Ist als Ort der Warenübernahme ein Warehouse des Versenders vereinbart, so hat die Abholung (Vorlauf) bei dem Versender durch Dachser & Kolb zu erfolgen. Der Vorlauf ist im Zweifel nicht Bestandteil der vereinbarten Frachtrate.

8. Warenübergabe

Die Ware hat bei Übergabe an Dachser & Kolb oder an einen im Auftrag von Dachser & Kolb agierenden Spediteur ordentlich verpackt und beschriftet zu sein. Für Schäden an Waren, die keine ordentliche, fachmännische und in Bezug auf den Warenwert adäquate Verpackung vorweisen, haftet Dachser & Kolb nicht. Dachser & Kolb ist nicht verpflichtet, unverpackte oder unbeschriftete Waren zu übernehmen.

9. Zusatzleistungen

Service- und Zusatzleistungen werden je Transportauftrag mit dem Auftraggeber/ Versender individuell vereinbart und sind kein Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Leistungserbringung von 2 Personaleinheiten (2-Mann-Handling) je Transporteinheit auch die jeweiligen Serviceleistungen vor Ort (Arbeitsstunden / Montagearbeiten) ausschließlich von 2 Personaleinheiten erledigt werden.

10. Wartezeiten

Wartezeiten bei der Be- und Entladung von über 30 Minuten, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Versenders oder Empfängers liegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Berechnung erfolgt auf Zeitbasis je Transporteinheit und Personal gemäß der üblichen bzw. vereinbarten Vergütung. Die übliche Vergütung ist dabei netto EUR 30,00 je Personaleinheit und

je Transporteinheit je angefangener Stunde.

11. Laufzeiten

Die Zeitspanne zwischen Warenübernahme durch Dachser & Kolb und Zustellung an den Empfänger (Laufzeit) ist grundsätzlich als Regellaufzeit anzugeben und drückt somit die allgemein zu erwartende Zeitspanne aus. Eine Haftung für die Laufzeit wird ausdrücklich nicht vereinbart.

12. Frankatur

a. frei Bordsteinkante bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist öffentlicher Grund direkt an der Grundstücksgrenze, wobei der öffentliche Grund auf öffentlichen Wegen mit einem Möbelwagen (7,5 t.) uneingeschränkt erreichbar ist.

b. frei Haus bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist öffentlicher oder privater Grund des Empfängers mit Zustimmung hinter die erste verschlossene Tür, wobei die Zufahrt auf öffentlichen Wegen mit einem Möbelwagen (7,5 t.) uneingeschränkt erreichbar ist. Der Abtrageweg ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton) und längstens 10 m bis zur endgültigen Übergabestelle. Alle Durchgänge sind frei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar.

c. Bei Frankatur frei Bordsteinkante oder frei Haus gelten zusätzlich: HGB und ADSp. Be- und Entladung erfolgt im Zweifel durch den Versender / Empfänger.

d. frei Verwendungsstelle bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist der Ort der Verwendung. Auslieferung bis max. 4.OG (ohne Lift) bzw. 1. UG (ohne Lift) ohne Veränderung am Gebäude und ohne Einsatz von Hilfsmitteln. Alle Anlieferadressen sind mit einem Möbelwagen (7,5 t.) auf öffentlichen Wegen uneingeschränkt erreichbar. Der Abtrageweg ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton) und längstens 100 m bis zur endgültigen Übergabestelle. Alle Durchgänge sind frei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar. Es gelten zusätzlich die HGB und ADSp.

e. Eine Frankatur unfrei, durch welche die Frachtkostenpflicht der Empfänger trägt, ist grundsätzlich ausgeschlossen

f. Soweit, gleich welcher Frankatur, körperliche Tätigkeiten, insbesondere das Tragen von Gütern, Bestandteil der Leistungen sind, beziehen sich die Vereinbarungen auf Sendungen, deren Anzahl an Packstücken 10 je 1,0 m³ bzw. 150 Kg nicht überschreitet, wobei ein einzelnes Packstück max. 100 Kg wiegen darf. Ist der Einsatz von Hilfsmittel, wie bsplsw. Hubwagen od. Möbelroller möglich, so sind einzelne Packstücke bis 400 Kg umfasst.

13. Leistungsausführung / Einsatz weiterer Frachtführer

Die Einbeziehung Dritter als Dienstleister wird ausdrücklich vorbehalten und unterliegt ausschließlich der Entscheidung des Frachtführers bzw. des Auftragnehmers.

14. Altgeräteservice

Die vereinbarte Leistung Altgeräterücknahme setzt voraus, dass das Altgerät abgebaut, von allen Anschlüssen getrennt, entleert und zum Abtransport frei zugänglich bereit gestellt wird. Für zusätzlichen Aufwand haftet immer der Auftraggeber. Das vereinbarte Entgelt für die Transportleistung Altgeräterücknahme setzt voraus, dass die Altgeräterücknahme gleichzeitig mit einer Anlieferung erfolgt. Der Transport des Altgerätes endet im jeweiligen Regional-Depot. Eine bundesweite Sammelstelle ist nicht Teil des Altgeräterücknahmeentgeltes.

15. Installation

Die vereinbarte Leistung Wasseranschluss setzen voraus, dass das Neugerät ohne weitere Arbeiten an den Platz des Anschlusses platziert werden kann, der Wasser-Wandanschluss den üblichen Normen entspricht und zudem frei zugänglich, funktionsfähig und montagebereit ist. Lediglich Anschlussarbeiten werden ausgeführt, keine Reparaturleistungen. Für zusätzlichen Aufwand haftet immer der Auftraggeber.

16. Haftung

Für den Transport, den Umschlag und die Lagerung gelten das HGB i.V.m. der ADSp (neueste Fassung). Bei Geschäften, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, ist die Haftung des Möbelspediteurs gem. §451e HGB wegen Verlustes oder Beschädigung auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum beschränkt. Für die Durchführung von Lagerleistungen gelten ergänzend die ALB (Allgemeine Lagerbedingungen) des deutschen Möbeltransports, jeweils neuester Fassung.

17. Bindung an das Angebot

Angebote sind stets unverbindlich und bis zu einer endgültigen Vertragsunterzeichnung freibleibend.